

erhalten am 19.05.2014

1 Jahr nach der Fertigstellung

Staatsanwaltschaft Stendal, Postfach 10 15 31, 39555 Stendal

Staatsanwaltschaft Stendal

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

444 Js 8437/13

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ohne

Durchwahl
03931/584411

Datum
19.05.2014

Ihre Strafanzeige gegen Peter Neuhäuser wegen strafbarer Tiermisshandlung und Tiertötung, § 17 Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Frau 

Der Tatbestand der strafbaren Tiertötung und der Tiermisshandlung erfordert nach § 17 TierSchG ein vorsätzliches Verhalten, da fahrlässiges Verhalten nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt ist, § 15 StGB.

Für eine vorsätzliche strafbare Tiertötung oder Tiermisshandlung durch den Beschuldigten Dr. Neuhäuser durch das verfahrensgegenständliche Verhalten bzw. Unterlassen fehlt es jedoch an einem für eine Anklageerhebung gem. § 170 Abs. 1 StPO erforderlichen genügenden Anlass im Sinne eines hinreichenden Tatverdachts, § 203 StPO. Ein solcher läge nur dann vor, wenn im Ergebnis der Ermittlungen im Rahmen einer Prognoseentscheidung im Ergebnis einer potentiellen Hauptverhandlung eine Verurteilung wahrscheinlicher wäre als ein Freispruch.

Daran fehlt es hier. Der Beschuldigte bestreitet, den verfahrensgegenständlichen Pferden und Rindern durch sein Verhalten oder Unterlassen wissentlich und willentlich Schaden zugefügt oder deren Tod in Kauf genommen zu haben. Er weist darauf hin, dass er am 02.06.2013 mit Helfern des Naturschutzbundes Rettungsversuche unternahm. Mit Fax-Schreiben vom 03.06.13 informierte das Ordnungsamt der Stadt Jerichow den NABU, vertreten durch den Beschuldigten als Vorstandsvorsitzenden, über den festgestellten Wasserstand von 5,00 m am Richtpegel Tangermünde und die bevorstehende Überflutung des Elbevorlandes an den darauffolgenden Tagen. Es wurde die Alarmstufe 1 ausgerufen und der NABU wurde darauf hingewiesen, seine Flächen im Elbvorland zu kontrollieren und unverzüglich von Tieren, Geräten und transportablen Einrichtungen zu beräumen. Der Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Wasserbehörde, wies den NABU mit Schreiben vom 03.06.2013 im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens auf die damalige Großwetterlage und die damit verbundene steigende Wasserführung der Elbe hin. In diesem Schreiben wurde

Dienstgebäude
Scharnhorststraße 44
39576 Stendal
Sprechzeiten
Mo-Do: 9.00-12.00, 13.30-15.00
Uhr
Fr: 09.00-12.00 Uhr (nach
Vereinbarung)

Telefon
03931 58 0
Telefax
03931584444

Parkmöglichkeiten
vor dem Gebäude vorhanden
Öffentliche Verkehrsmittel
Bahnhof mit Bus A bis Haltest.
Stadtseeallee Ecke
A.Schomburgh-Straße

Bankverbindung
Konto Nr. 81001572, Deutsche Bundesbank, Fil. Magdeburg
81000000
IBAN: DE17 8100 0000 00810 015 72
SWIFT-BIC: MARKDEF1810
E-Mail
sta-sdl@justiz.sachsen-anhalt.de

auch darauf hingewiesen, dass ab Alarmstufe III Pegel Tangermünde (660 cm) keine Transporte mehr möglich seien. Außerdem sei ein Evakuierungskonzept zu erarbeiten, bei dem die derzeitige Situation, vernässte Vorländer, zu berücksichtigen seien.

Mit an die Stadt Jerichow gerichtetem Fax-Schreiben vom 04.06.2013, 07:19 Uhr, teilte der Beschuldigte für den NABU mit, dass ein gestriger Versuch, die Rinder und Pferde in dem Bucher Brack mit 2 Treckern und Viehanhängern einzufangen, fehlgeschlagen sei. Es handle sich insgesamt um 29 Auerochsen (zzgl. einiger frischer Kälber) sowie 23 Konik-Pferde. Gleichzeitig gab der Beschuldigte an, aus seiner Sicht beständen jetzt 2 Möglichkeiten:

„1. Das Übertreiben der Tiere am heutigen Tag über den Deich in den Polder „Deichrückverlegung Klietznick“, d.h.in das Kiefernwäldchen am Deich; ggf. Weiterverbringung der Tiere von dort.

Hierzu brauchen wir die Genehmigung u.a. des LHW.

2. Ordern eines Fährprahmens zur Rettung der Tiere, wenn bei höheren Wasserständen ab Donnerstag/Freitag die Senke am Heulager von der Stromelbe direkt anfahrbar ist.“

In einem handschriftlichen Vermerk von Frau Pansch von der Stadt Jerichow auf dem vorgenannten Fax-Schreiben wurde festgehalten, dass dem Beschuldigten am 04.06.2013 telefonisch mitgeteilt wurde, dass die Genehmigung zur vorgenannten Ziffer 1. für den heutigen Tag erteilt wurde.

Mit Fax-Schreiben vom 05.06.2013, 07:54 Uhr, teilte der Beschuldigte für den NABU der Stadt Jerichow mit, dass der gestrige Versuch, mit vielen Kollegen die Rinder und Pferde im Bucher Brack abzutreiben, nur teilweise erfolgreich war. Außerdem beantragte der Beschuldigte, dass 2 Personen zur Betreuung der Tiere in den nächsten Tagen mittels eines großen Fischerkahns und 30 PS Motor von Buch zur Brack übersetzen können, wie dies bereits im Januar 2011 geschehen sei.

Am selben Tag erfolgte eine Absprache zwischen der Stadt Jerichow und dem Landkreis Jerichower Land über die Zuständigkeit, mit dem Ergebnis, dass der Landkreis „sich kümmert“. Nach Rücksprache zwischen dem Landkreis und dem Beschuldigten Dr. Neuhäuser teilte Herr Bruelheide vom Landkreis Frau Pansch von der Stadt Jerichow telefonisch mit, dass Herr Dr. Neuhäuser die Tiere wegbringen würde.

Ebenfalls am 05.06.2013 erfolgte ein Telefonat zwischen Frau Dr. Dirscherl vom Landkreis und Herrn Dr. Neuhäuser, in dem der Beschuldigte angewiesen wurde, die Evakuierung der Tiere durchzuführen. Am selben Tag fand ein Gespräch zwischen Frau Dr. Dirscherl und Frau Pansch statt, in der Frau Dr. Dirscherl mitteilte, dass eine Verfügung mit Ersatzvornahme zur Evakuierung der Tiere nicht möglich sei, weil es sich um Tiere handele, die unter Umständen eine Gefahr für Leib und Leben darstellten.

Unter dem 06.06.2013 wendete sich Rechtsanwalt Ulrich Wegener von der Kanzlei Remmers-Robra-Meyer mit Fax-Schreiben (12:29 Uhr) für den Beschuldigten an die Stadt Jerichow zur möglichen Evakuierung der Tiere. In dem Schreiben wurde wie folgt ausgeführt:

„Nach unserer Auffassung können die Weidetiere im Gebiet verbleiben, da der nunmehr vorhergesagte Pegel bei „nur“ noch 7,70 m liegen wird. Bei diesem Pegelstand ist ein unbeschadet

detes Überleben der Wildtiere sehr realistisch. Diese Einschätzung resultiert aus den Hochwassern der vergangenen Jahre, die ebenfalls über 7 m am Bezugspegel Tangermünde gemacht wurden. ...Bereits damals zeigte sich, dass einige Flächen rund um das Hirtenhaus nicht überflutet werden, unter anderem auch neben den aktuellen Heulagern, der Leitdeiche und seiner Verlängerung.

Weitere Erfahrungen sammelte die Mandantschaft beim Hochwasser 2011 (Pegel 7,25 m). Diese zeigen, dass bis zu einer Scheitelhöhe von ca. 7,40 m am Bezugspegel Tangermünde die Tiere noch zwei voraussichtlich größere und trockene Stellen vorfinden, und zwar am Hirtenhaus (Heulager 1) und in dessen nicht weit entfernt liegenden weiteren Anhöhe (Heulager 2), wo die Tiere trocken stehen als auch liegen können und ausreichend Nahrungsvorräte in Form der Heulager existieren.

Die geländemäßige Sondierung in dem Hochwasserfall Januar 2011 durch die Mandantschaft ergab, dass über die große Flutrinne eine direkte Anfahrt mit größeren Booten bzw. Prahmen an die Trockenstelle Heulager 2 erfolgen kann, so dass die Weidetiere dort bei Notwendigkeit eingetrieben, verladen und abtransportiert werden können.

Eine zwingende Notwendigkeit ergibt sich nach unserer Auffassung jedoch aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht."

Es folgt der Verweis auf die vom Beschuldigten mit Fax-Schreiben vom 04.06.2013 vorgeschlagenen Evakuierungsmöglichkeiten, vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung.

Am 06.06.2013 erreichte der Bezugspegel Tangermünde um 17:30 Uhr den Stand von 660 cm.

Am 07.06.2013 gegen 21:30 Uhr informierten die Deichwachen den Bürgermeister der Stadt Jerichow, dass die Rinder, die bei Klietznick im Wasser stehen, ganz laut blöken. Es erfolgte eine Information an den Beschuldigten, der seine bisherigen Rettungsbemühungen schilderte. Er machte auch darauf aufmerksam, dass ihm die Evakuierung über den Deich durch den Katastrophenstab untersagt sei. Das Evakuieren der Tiere per Boot war vom Schifffahrtsamt bereits am 05.06.2013 untersagt worden.

Auch eine erneute Anfrage des Bürgermeisters der Stadt Jerichow beim KatStab Burg, welches auf das Gespräch mit dem Beschuldigten erfolgte, bestätigte das Verbot einer Evakuierung der Tiere über den Deich bei Klietznick, da dieser aufgeweicht sei.

In den Folgetagen kam es dann zu einem Hochwasser von bis zu 8,37 m am Bezugspegel Tangermünde (am 9.06.2013, 23:15 Uhr), was zum Ertrinken der Tiere führte.

Dieser Geschehensablauf macht deutlich, dass sich der Beschuldigte Dr. Neuhäuser um die Rettung der Tiere bemüht hat. Er hat gemeinsam mit anderen Personen Rettungsversuche unternommen und nach Rettungsmöglichkeiten gesucht und diese beantragt. Dass diese Rettungsversuche gescheitert sind und die beantragten Evakuierungsmaßnahmen wegen der Katastrophenlage nicht genehmigt werden konnten, ändert daran nichts. Es mag sein, dass der Beschuldigte, wie ihm von verschiedenen Anzeigeeerstattem vorgeworfen wurde und wird, zu spät auf die nahende – alles bisher dagewesene übersteigende – Hochwasserkatastrophe reagiert hat. Es mag auch sein, dass bei verständiger Beobachtung der Hochwasserlage rechtzeitig eine erfolgreiche Evakuierung der Tiere hätte durchgeführt werden können. Damit

wäre den Tieren die mit dem Ertrinken verbundenen erheblichen Schmerzen und Leiden und auch der Tod erspart geblieben.

Auch das Vertrauen des Beschuldigten auf die Rückzugsmöglichkeit der Tiere auf hochwassersicheres Gelände, das in dem oben aufgeführten Schreiben seiner Rechtsanwälte vom 06.06.2013 an die Stadt Jerichow noch einmal deutlich zum Ausdruck kam, mag angesichts der Prognosen nicht nachvollziehbar sein.

All das sind aber Umstände, die eben nicht auf willentliches Verhalten oder Unterlassen des Beschuldigten im Hinblick auf das Ertrinken der Tiere schließen lassen. Das wäre aber, da nur die vorsätzliche Tiermisshandlung und Tiertötung gem. § 17 TierSchG strafbar ist, erforderlich. Eine Verurteilungsprognose lässt sich damit nicht begründen.

Der Beschuldigte mag verschiedene falsche Entscheidungen hinsichtlich der Katastropheneinschätzung und der durchzuführenden Maßnahmen getroffen haben. Die Unrichtigkeit dieser Entscheidungen und die sich daraus ergebenden Folgen für die Tiere mögen auch vorhersehbar gewesen sein. Das reicht aber für einen Vorsatznachweis nicht aus. Fahrlässiges Verhalten oder Unterlassen scheint nahe zu liegen, ist in diesem Bereich aber nicht strafbewährt.

Schließlich kann dem Beschuldigten im Rahmen eines strafrechtlich relevanten Unterlassungsvorwurfs gem. § 13 StGB die unterbliebene Abwendung des Unrechtserfolgs nur dann vorgeworfen werden, wenn er die Möglichkeit zur Erfolgsabwendung gehabt hätte, da Unmögliches nicht verlangt werden kann (Fischer, StGB, 60. Auflage, § 13 Rz. 77).

Spätestens ab dem Zeitpunkt der endgültigen behördlichen Untersagung der vom Beschuldigten vorgeschlagenen zuvor geschilderten zwei möglichen Rettungswege über den Deich oder per Kahn am 07.06.2013 war dem Beschuldigten eine Evakuierung unmöglich, weshalb ab diesem Zeitpunkt auch aus diesem Grund kein strafrechtlich relevantes Unterlassen mehr festzustellen ist.

Schon vorher, am 05.06.2013, wurde die Androhung einer Ersatzvornahme zur Evakuierung der Tier unter Hinweis auf eine mögliche Gefahr für Leib oder Leben als nicht möglich abgelehnt.

Das Verfahren wegen des Vorwurfs der — vorsätzlichen — strafbaren Tiermisshandlung und Tiertötung, § 17 TierSchG, war daher gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen und wegen des verbleibenden Ordnungswidrigkeitsvorwurfs an den Landkreis Jerichower Land als zuständige Behörde abzugeben.

Hochachtungsvoll

Kramer
Staatsanwalt

Beglaubigt


Nagy
Justizobersekretärin